Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10732 – EQT / BPEA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 226/06)

1. Am 2. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT AB („EQT“, Schweden),

— Baring Private Equity Asia Group Limited („BPEA“, Hongkong und Singapur).

EQT wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von BPEA übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EQT ist eine weltweit aufgestellte Investmentgesellschaft, die sich auf Strategien der aktiven Anteilseignerschaft konzentriert. EQT verwaltet derzeit in 28 aktiven Fonds in zwei Geschäftssegmenten – Private Capital und Real Assets – Vermögenswerte im Wert von 73,4 Mrd. EUR. Die Portfolio-Unternehmen der EQT-Fonds sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und Sektoren tätig, z. B. Verbraucher, Konsumgüter, Energie und Umwelt, Finanztechnologie, Gesundheitswesen, Industrietechnologie, Versicherungen, Immobilien, Dienstleistungen, Soziales, TMT sowie Verkehr und Logistik.

— BPEA ist ein auf Privatmarktanlagen spezialisiertes panasisches Unternehmen, das ein Private-Equity-Investitionsprogramm verwaltet, Aufkäufe fördert und Unternehmen Wachstumskapital für Expansionen oder Akquisitionen bereitstellt, wobei der Schwerpunkt auf dem asiatisch-pazifischen Raum liegt. Ferner verwaltet es Fonds, deren Schwerpunkt auf Privatimmobilien und Privatkrediten liegt. BPEA berät Private-Equity-Fonds, die auf verschiedenen Märkten tätig sind, darunter Bildung, Unternehmensdienstleistungen, Fertigung, Logistik, Gesundheits- und Verbrauchersektor.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10732 – EQT / BPEA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË